

Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten konzentriert werden.

In Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung im Bereich der Uhlandstraße möchte die Stadt Geislingen den Eigentümern des Flurstücks 1123/6 den Bau eines Einfamilienhauses auf dem genannten Flurstück ermöglichen.

Die vorhandene Infrastruktur in der Uhlandstraße kann mit genutzt werden. In dem bereits bestehende Bebauungsplan „Warte II“ wurden auf diesem Grundstück Garagenstellplätze geplant. Das Grundstück ist jedoch aktuell immer noch unbebaut, eine Nachfrage nach entsprechenden Garagenstellplätzen besteht derzeit nicht. Die Stadt Geislingen möchte deshalb das Bauvorhaben unterstützen und die freie Fläche als weiteren Bauplatz ausweisen.

Dadurch trägt auch die Gemeinde dem allgemeinen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ sowie der Forderung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung. Die freie unbebaute Landschaft wird nachhaltig geschont, der Innenbereich wird durch Wiedernutzbarmachung für Wohnen gestärkt.

Mit diesem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der o.g. Nachhaltigkeit erreicht werden.

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Die Voraussetzungen des „beschleunigten Verfahrens“ nach § 13a BauGB werden erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 Quadratmeter ist und weder UVP-pflichtige Vorhaben noch Natura 2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) betroffen sind. Das Bebauungsplanverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Hinweise zu Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes

Gemäß § 13a Absatz 2 BauGB wird von

- der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB,
- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und
- der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planbild, Textteil, örtlichen Bauvorschriften und Begründung inklusive Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) in der Zeit vom 29.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019 bei der Stadtverwaltung Geislingen, Vorstadtstraße 9 während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montag, Dienstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr) öffentlich aus. Die Unterlagen stehen zudem unter www.stadt-geislingen.de zum Download bereit.

In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.